

50. 1. Kann das auf Grund einer erzwungenen Verpflichtung ohne Zwang auf Anfordern Gezahlte zurückgefordert werden?  
2. Ist diese Zurückforderung auch dann zulässig, wenn erst nach rechtskräftiger Verurteilung gezahlt ist?

III. Civilsenat. Urth. v. 17. Januar 1896 I. S. B. Konf. (Kl.) w.  
L. u. R. (Bekl.) Rep. III. 297/95.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Gründe:

„Der Kaufmann B. trat im Oktober 1892 in Akfordverhandlungen mit seinen Gläubigern. Beklagte hatte eine größere Forderung, deren einer Teil die Akfordquote erhalten sollte, der andere durch eine

von B. vorgenommene Cession, wie Beklagte meint, gesichert, wie Kläger behauptet, befriedigt werden sollte; in Höhe dieser cedierten Forderung gegen F. sollte daneben B. von F. ausgestellte Wechsel acceptieren, eine Verpflichtung, die nach der von der Beklagten bestrittenen Behauptung des Klägers bei einer späteren Erhöhung der Affordquote aufgehoben ist.

Beklagte erwirkte die Zustimmung sämtlicher Gläubiger zum Afforde; in ihrer Vertretung verweigerte jedoch der Prokurist R. die Herausgabe der darüber ausgestellten Urkunde, bis B. die F.'schen Wechsel acceptiert und außerdem Wechsel über 1500 *M* ausgestellt habe. B. verweigerte dieses wegen der von ihm behaupteten späteren Vereinbarung, ging aber schließlich die Wechselverpflichtungen ein. Nach seiner Behauptung ist dieses nur unter dem Drucke des angewendeten psychischen Zwanges geschehen; er sei dazu gezwungen gewesen, weil er nach Lage der Sache die ihm drohenden Pfändungen und die Konkursöffnung nur dann habe vermeiden können, wenn er in den Besitz der ihm widerrechtlich vorenthaltenen Urkunde gelangte.

Nach eingetretener Fälligkeit hat B. die ausgestellten Wechsel in Höhe von 3000 *M* an die Beklagte bezahlt, davon 1000 *M* erst nach rechtskräftiger Beurteilung. Der Kläger als B.'scher Konkursverwalter fordert die gezahlten Beträge nebst Zinsen nach den Grundsätzen der actio quod metus causa und der condictio ob turpem causam zurück; das Berufungsgericht hat jedoch, ohne die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers zu prüfen, die Klage abgewiesen, weil, selbst wenn die Eingehung der Wechselverpflichtungen wegen metus oder turpis causa unwirksam gewesen sein sollte, die Rückforderung des Gezahlten unzulässig sei, da die Nichtschuld wissentlich oder auf Grund rechtskräftigen Urtheiles gezahlt sein würde. Die dagegen gerichtete Revision ist zum Teil begründet.

Auch wenn durch einen zur actio quod metus causa berechtigenden Zwang die Ausstellung der Wechsel erwirkt ist, scheitert diese Klage schon daran, daß später die Zahlungen ohne Zwang geleistet sind. Dies folgt ohne weiteres aus dem hier fehlenden Grunde der Anfechtung, dem Zwange, und ist ausdrücklich ausgesprochen in l. 2 Cod. 2, 20 (19). Es kann aber in den vom Berufungsgerichte noch nicht geprägten Vorgängen eine Erpressung oder doch eine solche Widerrechtlichkeit liegen, daß das durch sie Erlangte nach den Grund-

sätzen der *condictio ob injustam causam* zurückgefordert werden kann (l. 9 Dig. 12, 5).

Das Berufungsgericht verkennt dieses auch nicht; aber seine Meinung, daß nur die Ausstellung der Wechsel habe angefochten, nicht die später in Kenntnis des Zwanges erfolgte Zahlung zurückgefordert werden können, ist rechtsirrtümlich. Es handelt sich hier nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, um die *condictio indebiti*, die in solchem Falle ausgeschlossen sein mag, sondern um die *condictio ob injustam causam*. Möglich ist zwar, daß B., als er zahlte, sich bewußt war, daß er trotz der Ausstellung der Wechsel zur Zahlung nicht verpflichtet sei, und mit dieser auf die ihm zustehende Anfechtung verzichten wollte; aber dies ist bislang weder festgestellt noch behauptet. Fehlt es aber an einem bewußten Verzicht, so bleibt immer der Grund bestehen, daß das Gezahlte in Folge einer vorhergegangenen Widerrechtlichkeit, also in unehrenhafter Weise an die Beklagte gelangt ist, daher von dem Zahlenden, der nicht unehrenhaft handelte, die dadurch bewirkte Bereicherung der Beklagten von dieser verlangt werden kann. Dies wird auch bestimmt ausgesprochen in l. 7 Dig. 12, 5:

„Ex ea stipulatione, qua per vim extorta esset, si exacta esset pecunia, repetitionem esse constat.“

Daß durch die Worte „*exacta pecunia*“, wenngleich sie mehrdeutig sind, in diesem Zusammenhange eine auf Anfordern erfolgte Zahlung der versprochenen Geldsumme ausgedrückt sein soll, kann nach dem Zusammenhange nicht zweifelhaft sein.

Vgl. z. B. Voigt, *Condict.* S. 630. 485.

Auch aus der anscheinend widersprechenden l. 8 Dig. eod. kann ein erhebliches Bedenken nicht entnommen werden; hier wird zwar trotz der eine Verpflichtung hindernden Unwirksamkeit des Versprechens die Rückforderung des dennoch Gezahlten versagt, aber nur quoniam „*pristina causa, id est turpitudine superasset*“. Es ist also die *turpitudine*, die die Rückforderung ausschließt; daher lag mit Notwendigkeit *turpitudine dantis* vor, da nur eine solche der *condictio* überhaupt entgegensteht. Ganz klar zeigt dies auch der Schlusssatz, der nach der Ausführung, beiderseitige *turpitudine* schließe jede Klage aus, hinzufügt „*et ideo repetitionem cessare, tametsi ex stipulatione solutam est*“.

Anders liegt es dagegen bei den Beträgen, die auf Grund rechtskräftigen Urtheiles gezahlt sind. Im jetzigen Prozeßverfahren wird im Urkundenprozeße nicht nur die *causa executiva*, sondern auch die *causa principalis*, die Hauptsache, geltend gemacht und entschieden, sei es in diesem selbst oder in dem nach §§ 562. 568 C.P.D. sich anschließenden Nachverfahren. Das rechtskräftige Urtheil wirkt daher Rechtskraft auch für die Hauptsache. Die *condictio ob injustam causam* setzt aber mit Nothwendigkeit voraus, daß die Wechselverpflichtung unwirksam war, also das Gegenteil dessen, was in den früheren Prozessen zwischen denselben Parteien rechtskräftig erkannt ist; es liegt nicht anders wie bei der *condictio indebiti* gegenüber dem auf Grund rechtskräftigen Urtheiles Gezahlten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 95.

Die Zulassung der *condictio* würde die Rechtskraft illusorisch machen; es würde auf diesem Wege stets eine früher versäumte Einrede trotz der Bestimmung des § 686 C.P.D. geltend gemacht, die rechtskräftige Entscheidung mit der *condictio* angefochten werden können.“